presserat

Verdächtige von Lesern diffamiert

Zeitung: Online-Kommentare nicht mit Leserbriefen vergleichbar

Die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung berichtet über Ermittlungen wegen Betrugs gegen ein Ehepaar, das gemeinsam ein Unternehmen führte. Zu dem Vorgang erscheinen mehrere Leserkommentare. Der Anwalt des Ehepaares sieht eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Frau durch die Veröffentlichung ihres Bildes. Zudem sei der Beitrag vorverurteilend und verletze die Betroffene in ihrer Ehre. Die Kommentare der Leser seien überwiegend anklagend, hetzerisch und diffamierend. Die Redaktion teilt mit, ihre wichtigste Quelle sei ein vom Unternehmer selbst zur Verfügung gestelltes Dossier gewesen. Alle dargestellten Vorgänge seien durch mindestens zwei glaubwürdige Quellen belegt. Beleidigende Kommentare zu der Online-Veröffentlichung seien sofort nach Eingang der Beanstandung entfernt worden. Eine vorherige Überprüfung finde wegen der Vielzahl der Kommentare nicht statt. Insofern seien Kommentare im Online-Bereich auch nicht mit der Veröffentlichung von Leserbriefen vergleichbar. Die Kommentarfunktion sei von der Redaktion nach dem Suizid des Unternehmers komplett ausgeschaltet worden. (2009)

Der Presserat sieht die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex (Journalistische Sorgfaltspflicht und Schutz der Ehre) verletzt. Er spricht eine Missbilligung aus. Die zum kritisierten Artikel eingegangenen Leserkommentare sind zum Teil geeignet, den im Beitrag namentlich genannten Unternehmer in seiner Ehre zu verletzen. Mehrfach ist die Grenze zwischen einer zulässigen Kritik und einer ehrverletzenden Darstellung überschritten worden. Die Redaktion hätte solche Beiträge sofort entfernen müssen. Der Beschwerdeausschuss stellt fest, dass mehrere ehrverletzende Kommentare bis zu vier Tage lang im Netz standen, ohne dass die Redaktion eingegriffen hätte. Nicht zu beanstanden ist der Artikel an sich. Sein Inhalt ist von öffentlichem Interesse. In diesem Zusammenhang ist es auch gerechtfertigt, ein Bild der Unternehmerin zu veröffentlichen. Die Frau ist in der Region als Person der Zeitgeschichte anzusehen, über die mit vollem Namen und auch mit einem Foto berichtet werden kann. Eine Vorverurteilung ist in dem Beitrag nicht zu erkennen, da die Vorwürfe als solche dargestellt werden. Es entsteht nicht der Eindruck, als seien sie bereits erwiesen. (BK1-460/09)

Aktenzeichen:BK1-460/09
Veröffentlicht am: 01.01.2009
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);
Entscheidung: Missbilligung